

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 1
Thema: Verwandtenunterhalt für Volljährige
Leitung: Direktor des AG Andreas Frank, Cuxhaven

Arbeitskreisergebnis

1. Aus dem Mindestbedarf können in der Regel keine Rücklagen für unerwartete Ausgaben gebildet werden.
2. Aus über dem Mindestbedarf hinausgehendem Unterhalt sind allenfalls teilweise Rücklagen zu bilden, weil das Kind am höheren Lebensstandard der Eltern teilhaben muss.
3. Es wird angeregt, dass alle OLG in ihren unterhaltsrechtlichen Leitlinien die ‚Kosten des Wohnens‘ in den Selbstbehaltssätzen ausweisen.
4. Die unterhaltsrechtliche Kontrollrechnung, wonach im Volljährigenunterhalt kein die aus eigenem Einkommen berechnete Leistungsfähigkeit übersteigender Unterhalt zu zahlen ist, ist beizubehalten. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eigenes Einkommen des Kindes die ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel überproportional vermindert.
5. Die vierte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle soll mit der Maßgabe aufrecht erhalten bleiben, dass der Bedarf auf die Höhe eines Volljährigen mit eigenem Haushalt begrenzt wird. Ansonsten ist die Höhe der Tabellensätze nach Maßgabe der Systematik der Düsseldorfer Tabelle neu zu justieren.

6. Der Regelbedarf eines vj. Kindes mit eigenem Hausstand sollte ab 1.1.2016 auf 750 € erhöht werden, wobei es sich bei diesem Betrag um einen Mindestbetrag handelt.
7. Der Bedarf eines über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus im Wechselmodell lebenden vj. Kindes bestimmt sich nach der 4. Stufe der Düsseldorfer Tabelle.
8. Der angemessene Selbstbehalt (1.300 €) der unterhaltspflichtigen Person gilt nur für die Phase des Ausbildungsunterhalts. Bei anderen Unterhaltstatbeständen gegenüber volljährigen Unterhaltsbedürftigen gilt der für den Elternunterhalt entwickelte Selbstbehalt.
9. Der Bildungsstand der Eltern ist kein angemessenes Kriterium zur Bestimmung der Angemessenheit einer Ausbildung für das Kind.
10. Bei aufeinanderfolgenden Ausbildungen ist das Kriterium des fachlichen Zusammenhangs der weiteren Ausbildung angesichts der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt aufzugeben, wenn die weitere Ausbildung einen objektiv höherwertigen Abschluss bietet. Der ‚zeitliche Zusammenhang‘ entfällt, wenn das Kind eine eigene Lebensstellung erreicht hat und nicht zu erkennen gibt, dass das berufliche Ausbildungsziel noch nicht erreicht sei.

11. Die Rechtsprechung zur Obliegenheit der Aufnahme eines BAFÖG-Darlehens sollte nur auf andere Kreditformen ausgedehnt werden, wenn diese zu den gleichen Konditionen vergeben werden.
12. Der Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) ist in der Regel nicht als Berufsausbildung oder Vorbereitung zur Berufsausbildung zu werten und begründet daher keinen Unterhaltsanspruch.

Mit zwei Gegenstimmen angenommen

13. § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 94 Abs. 1 S. 4 SGB XII hindert den Übergang des Unterhaltsanspruchs eines schwangeren oder Kleinkinder betreuenden Elternteils auf den Sozialleistungsträger. Es besteht daher die Obliegenheit, Sozialleistungen zu beantragen, um Verwandte vor unterhaltsrechtlicher Inanspruchnahme zu bewahren.
14. Zins- und Tilgungsleistungen für die selbst bewohnte Immobilie sind im Elternunterhalt neben den pauschal berechneten Altersvorsorgeaufwendungen (BGH FamRZ 2006, 1511) vom Einkommen abzugsfähig, weil die selbst bewohnte Immobilie nicht dem Altersvorsorgevermögen zuzurechnen ist (BGH FamRZ 2013, 1554).
15. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verwirkung nach § 1611 BGB sollte weniger restriktiv sein.